

BERATUNGSVERTRAG

- nachfolgend der „Vertrag“ genannt -

ZWISCHEN

 wohnhaft in: _____

- nachfolgend der „Auftraggeber“ genannt -

UND

Hörr Hartmut
 wohnhaft in: Am Schmutterwald 25, 86663 Asbach-Bäumenheim

- nachfolgend der „Berater“ genannt -

PRÄAMBEL:

Der Auftraggeber möchte den Berater (der Auftraggeber und der Berater nachfolgend einzeln die „Vertragspartei“ und gemeinsam die „Vertragsparteien“ genannt) damit beauftragen, und der Berater möchte sich dazu verpflichten, selbstständige Beratungsleistungen nach Maßgabe der nachfolgend festgelegten Bestimmungen für den Auftraggeber zu erbringen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien dazu im Einzelnen Folgendes:

§ 1 Beratungsleistungen

1.1 Der Berater erbringt für den Auftraggeber im Rahmen eines Dienstvertrages folgende Beratungsleistungen (nachfolgend die „Beratungsleistungen“):

Vorsorge- und Vermögensplanung: Bestandsanalyse, Aufnahme Wünsche und Ziele, Erstellung Strategieempfehlungen, Service ohne zeitliche Begrenzung

1.2 Die Beratungsleistungen orientieren sich an dem den Vertragsparteien bei Vertragsschluss bekannten Leistungsumfang. Sollte sich im Zuge der Vertragsdurchführung ergeben, dass der Leistungsumfang notwendigerweise oder zweckmäßigerweise einer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bedarf, kann eine entsprechende Anpassung des Leistungsumfangs nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien erfolgen.

1.3 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Erstellung eines Werkes oder Erzielung eines bestimmten Erfolges durch den Berater nicht das Ziel dieses Vertrages ist.

§ 2 Erbringung der Beratungsleistungen

2.1 Die vereinbarten Beratungsleistungen sind ab dem _____ zu erbringen.

2.2 Die Erbringung der Beratungsleistungen erfolgt in unmittelbarer Abstimmung mit dem Auftraggeber.

2.3 Der Berater verpflichtet sich, die geschuldeten Beratungsleistungen gemäß dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminplan zu erbringen, der Bestandteil dieses Vertrages ist und ihm als Anlage beigefügt wird. Können die im Terminplan vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Der vereinbarte Terminplan kann bei Bedarf nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

2.4 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass durch den Abschluss dieses Vertrages zwischen Ihnen kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Der Berater ist weder in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert, noch unterliegt er einem die organisatorische Gestaltung der Ausführung der geschuldeten Beratungsleistungen (hinsichtlich der Zeit, Dauer, Ort, Art und Weise der Auftragsdurchführung) umfassenden Direktions- und Weisungsrecht des Auftraggebers. Die Zeit, Dauer, Ort, Art und Weise der Leistungserbringung vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen einvernehmlich. Dem Berater steht kein Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftraggebers zu.

2.5 Der Berater erbringt die Beratungsleistungen in eigener Verantwortung und in eigener Entscheidung. Er hat jedoch bei der Gestaltung seiner Tätigkeit auf die Belange des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen und dem Auftraggeber entsprechend gesonderten Vereinbarungen zur Verfügung zu stehen.

2.6 Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, bedient sich der Berater für die Erbringung der Beratungsleistungen seiner eigenen Betriebsmittel. Soweit seitens des Auftraggebers Mitarbeiter, Betriebsmittel oder sonstige Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, gelten die Regelungen des Paragraphen „Mitwirkung des Auftraggebers“ dieses Vertrages.

2.7 Der Berater hat die geschuldeten Beratungsleistungen termin- und fachgerecht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beraters zu erbringen.

2.8 Der Berater ist verpflichtet, dem Auftraggeber unaufgefordert über den Stand der Vertragsdurchführung nach vollständiger Erbringung der geschuldeten Beratungsleistungen zu berichten. Des Weiteren hat er auf Verlangen alle Informationen und Auskünfte über die Ausführung der Beratungsleistungen zu erteilen und Einblick in die die Erbringung der Beratungsleistungen betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Pflicht zur Berichterstattung, Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung besteht nicht, soweit es sich bei den die Erbringung der Beratungsleistungen betreffenden Informationen und Unterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beraters handelt.

2.9 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch den Abschluss dieses Vertrages zwischen Ihnen weder eine Partnerschaft noch ein Joint Venture begründet wird. Zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen, die den Auftraggeber verpflichten, ist der Berater nicht befugt. Eine Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

2.10 Für das Einhalten der steuer- und versicherungsrechtlichen Pflichten sowie sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in eigener Sache ist jede Vertragspartei selbst verantwortlich.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

3.1 Der Vertrag wird nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und endet

zum 31.12. jeden Jahres. Wird der Vertrag bis dahin nicht von einer der Vertragsparteien ordentlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, dann verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

3.2 Die gesetzlichen Regelungen über die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

3.3 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung hat der Berater dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert das zur Bearbeitung eventuell überlassene Material sowie bis dahin vorliegende Arbeitsergebnisse inklusive Teilergebnisse vollständig auszuhändigen.

3.4 Dieser Vertrag kann jederzeit durch einen von allen Vertragsparteien unterzeichneten Aufhebungsvertrag vorzeitig beendet werden.

3.5 Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, enden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien mit der Vertragsbeendigung.

§ 4 Einsatz Dritter

Der Berater darf auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers im Rahmen der Erbringung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Beratungsleistungen qualifizierte Dritte beauftragen. Er selbst bleibt jedoch weiterhin vollumfänglich für die Erbringung der Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich und haftbar. Vor dem Einsatz von Dritten ist der Berater zur sorgfältigen Überprüfung dieser Personen und insbesondere ihrer Zuverlässigkeit, Geeignetheit nach beruflicher Ausbildung und Erfahrung sowie Fähigkeit zur vertragsgemäßen Erbringung der geschuldeten Beratungsleistungen verpflichtet und hat während des Einsatzes Dritter die Vertragsgemäßheit der Leistungserbringung durch diese zu überwachen. Sofern und soweit der Dritte bei der Erbringung der Beratungsleistungen gegen die dem Berater nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten verstößt, hat der Berater auf Aufforderung des Auftraggebers den Dritten auszutauschen. Sonstige Rechte des Auftraggebers wegen eines Verstoßes des Beraters gegen dessen Vertragspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Service- und Lizenzkosten, Vergütung

5.1 Für die vertragsgemäße Erbringung der Beratungsleistungen bedient sich der Berater an technischen Lösungen, die Service- und Lizenzkosten (die „Kosten“) verursachen. Sie werden wie folgt auf den Auftraggeber umgelegt:

Die Bestandsanalyse und die Aufnahme der persönlichen Wünsche und Ziele des Auftraggebers werden kostenfrei erbracht.

Die Erarbeitung der Strategieempfehlungen mit dem Zugang zum personalisierten Kundenaccount und dem wealthpilot werden pauschal mit 420,-€ in Rechnung gestellt. Sollte es im Anschluss zu einer dauerhaften Zusammenarbeit kommen, dann wird diese bereits bezahlte Pauschale solange mit der monatlichen Servicepauschale des gewählten Tarifs verrechnet, bis der Betrag vollständig aufgebraucht ist. Im Anschluss erfolgt dann die Berechnung der Servicepauschale des vereinbarten Tarifs. Bei vorheriger Kündigung des Vertrages erfolgt keine anteilige Rückerstattung der nicht verbrauchten Servicepauschale. Die Höhe der Servicepauschale ist als Anlage "Servicepauschale" beigefügt und unterscheidet sich je nach Tarif. Die Vergütung des Beraters erfolgt nicht durch den

Auftraggeber, sondern ausschließlich durch die Produktpartner des Beraters. Die Arbeitsleistung des Beraters ist durch den Erhalt von deren Vermittlungscourtagen vollständig abgegolten. Bei Bedarf werden Ausnahmen zwischen dem Auftraggeber und dem Berater gesondert vereinbart.

5.2 Die vorstehend genannten Kosten sind vereinbart auf Grundlage des den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Umfangs der von dem Berater zu erbringenden Serviceleistungen. Sollte eine Anpassung des Leistungsumfangs an die tatsächlichen Verhältnisse erfolgen, werden die Vertragsparteien auch die Kosten entsprechend der Veränderung des Leistungsumfangs anpassen.

5.3 Sämtliche genannten Beträge sind Nettobeträge zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

5.4 Alle Zahlungen an den Berater erfolgen porto- und spesenfrei auf folgende Kontoverbindung oder alternativ durch einen zu vereinbarenden Zahlungsdienstleister:

Kontoinhaber: Hörr Hartmut
IBAN: DE75110101001000002165
BIC: SOBKDEBBXXX
Geldinstitut: solaris Bank.

5.5 Solange der Berater an der Erbringung der Beratungsleistungen verhindert ist, insbesondere wegen Krankheit, Unfall, Ortsabwesenheit, anderer Aufträge etc., steht ihm für diesen Zeitraum kein Vergütungsanspruch zu. Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht ebenfalls nicht.

5.6 Der Berater führt sämtliche Steuern, Abgaben und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge selbstständig ab sowie ist alleine für das Einhalten der jeweils geltenden genehmigungsrechtlichen und sonstigen auf seine Tätigkeit anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Bei der Kalkulation der Vergütung ist dies entsprechend berücksichtigt worden.

5.7 Der Berater wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und regelmäßig keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 6 Währung

Mangels abweichender Bestimmungen in diesem Vertrag sind alle angegebenen Geldbeträge sowie alle nach diesem Vertrag vorzunehmenden Zahlungen in Euro.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber unterstützt den Berater im erforderlichen Umfang bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berater alle zur Erbringung der Beratungsleistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft auch solche Informationen und Unterlagen, die erst während der Leistungserbringung bekannt oder relevant werden.

7.2 Darüber hinaus wird der Auftraggeber wie folgt bei der Durchführung des Auftrags durch den Berater mitwirken:

Der Auftraggeber wird alle benötigten Unterlagen und Informationen zur Erstellung einer Bestandsanalyse auf dem extra dafür eingerichteten Kundenaccount innerhalb 7 Tagen elektronisch zur Verfügung stellen. Unterlagen in Papierform werden vom Auftragnehmer nicht angenommen.

§ 8 Anderweitige Tätigkeiten

Während der Laufzeit dieses Vertrages darf der Berater auch für andere Auftraggeber tätig werden, ohne dass es einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Eine Tätigkeit für andere Auftraggeber darf jedoch die Tätigkeit für den Auftraggeber nicht beeinträchtigen.

§ 9 Geheimhaltungspflichten

9.1 Vertrauliche Informationen (die „Vertraulichen Informationen“) sind alle dem Berater von dem Auftraggeber mitgeteilten sowie im Rahmen der Erbringung der Beratungsleistungen auf anderem Wege zur Kenntnis gelangten oder von dem Berater (mit)entwickelten und nicht bereits öffentlich zugänglichen Informationen wie Geschäftsgeheimnisse und Geschäftsvorgänge, Betriebsgeheimnisse und Betriebseinrichtungen, Know-how, Erfindungen, Verfahren und Arbeitsweisen, persönliche Angelegenheiten und sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die sich auf den Auftraggeber beziehen und die nach dem bekundeten oder erkennbaren Willen des Auftraggebers geheim gehalten werden sollen und deren Weitergabe an Dritte Schaden für den Auftraggeber anrichten würde, unabhängig davon, in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich die Informationen befinden und ob die Informationen vor oder nach dem Abschluss dieses Vertrages mitgeteilt wurden.

9.2 Der Berater verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag zu verwenden und sie während der Vertragslaufzeit oder nach seiner Beendigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder anderweitig zu verwenden noch seinen Mitarbeitern noch Dritten, welche nicht im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages tätig werden, mitzuteilen. Mitarbeitern des Beraters oder Dritten, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages gegebenenfalls zur Erbringung der von dem Berater geschuldeten Beratungsleistungen eingesetzt werden, müssen von dem Berater zumindest gleich strenge Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten auferlegt werden, wie in diesem Vertrag festgelegt. Die vorstehend genannten Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages zeitlich unbeschränkt fort.

§ 10 Vertragsstrafe

Der Berater hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, gegen den Berater einen weitergehenden Schaden geltend zu machen sowie Unterlassung weiterer Verstöße zu verlangen. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.

§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungs- und Verwertungsrechte

11.1 Alle bei dem Abschluss dieses Vertrages vorhandenen gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechte und sonstiges geistiges

Eigentum einer Vertragspartei, insbesondere - jedoch nicht beschränkt auf - geheimes Know-how, verbleiben im ausschließlichen Eigentum und mangels einer abweichenden ausdrücklichen Vereinbarung in der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsbefugnis der jeweiligen Vertragspartei.

11.2 Sämtliche von dem Berater allein oder zusammen mit anderen Auftragnehmern oder Mitarbeitern des Auftraggebers in Erfüllung oder bei Gelegenheit der Dienstleistungserbringung erzielten Arbeitsergebnisse abgeschlossener und nicht abgeschlossener Arbeiten inklusive aller Notizen, Pläne, Formeln, Konzepte, gemachten Verbesserungen und sonstige Ergebnisse einschließlich der von dem Berater (mit)entwickelten Vertraulichen Informationen (die „Arbeitsergebnisse“) stehen dem Auftraggeber zu.

11.3 Der Berater verpflichtet sich, alle Arbeitsergebnisse gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich offen zu legen.

11.4 Für andere Zwecke als die Erbringung der Beratungsleistungen unter diesem Vertrag darf der Berater die Arbeitsergebnisse nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers nutzen.

11.5 Soweit den von dem Berater entwickelten Arbeitsergebnissen Urheberrechtsschutz zukommt, erklärt der Berater hiermit, soweit gesetzlich zulässig, Verzicht auf alle Rechte, die er in Bezug auf die Arbeitsergebnisse haben kann, und räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Verwertungs- und Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekanntem Verwertungs- und Nutzungsarten ein. Dazu gehört nicht das Recht, die genannten Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung des Beraters zu vervielfältigen, auf Bild-, Ton- und Datenträger zu übertragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, umzugestalten oder zu übersetzen und in abgeänderter Form oder im Original zu veröffentlichen und zu verwerten. Der Auftraggeber ist ferner ohne gesonderte Zustimmung für jeden Einzelfall nicht befugt, dieses Recht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen oder anderen Nutzungsrechte einzuräumen. Das Gleiche gilt für etwaige Rechtsnachfolger. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nach der Beendigung dieses Vertrages zeitlich unbeschränkt fort.

11.6 Alle Vergütungsansprüche des Beraters für die Übertragung der obigen Rechte auf den Auftraggeber sind durch die vorgenannte Vergütung des Beraters abgegolten. Unbeschadet anwendbarer zwingender gesetzlicher Vorschriften besteht kein Anspruch des Beraters auf eine Anpassung der vereinbarten Vergütung oder auf Zahlung einer weiteren Vergütung.

§ 12 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen, Rückgabe von Eigentum

12.1 Alle Informationen und Unterlagen, die der Berater anlässlich und im Rahmen der Erbringung der Beratungsleistungen von dem Auftraggeber erhalten oder erstellt hat, sind sorgfältig und gegen die Einsichtnahme unbefugter Dritter geschützt aufbewahren. Alle von dem Auftraggeber für die Zwecke der Erbringung der vertraglichen Beratungsleistungen zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und sonstiges sich im Besitz des Beraters befindliches Eigentum des Auftraggebers sind pfleglich zu behandeln.

12.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages hat der Berater alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die er im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von dem Auftraggeber erhalten oder erstellt hat, unverzüglich nach Anforderung an diesen herauszugeben und sämtliche Daten und Software, einschließlich der Quell- und Objektcodes unverzüglich nach Aufforderung zu löschen. Nach der Beendigung dieses Vertrages haben die Löschung und Herausgabe unverzüglich ohne Aufforderung zu erfolgen. Dies gilt auch für die Herausgabe von den von dem Auftraggeber für die Zwecke der Erbringung der vertraglichen Beratungsleistungen zur Verfügung gegebenenfalls gestellten Arbeitsmittel oder von sonstigem sich im Besitz des Beraters befindlichen Eigentum des Auftraggebers. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Die vollständige Rückgabe aller Unterlagen sowie die Löschung von allen Programmkopien und Daten auf sämtlichen Speichermedien sind schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Datenschutz

Der Berater verpflichtet sich zum Schutz der Daten des Auftraggebers vor unbefugtem Zugriff. Soweit der Berater zur Ausübung seiner Tätigkeit mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers und gegebenenfalls seiner Beschäftigten oder Kunden betraut ist, ist er verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit und Transparenz der Verarbeitung, deren Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit. Der Berater hat ferner sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten. Dazu gehört auch der verantwortliche Umgang mit Computerdaten und dem eigenen Büro. Daten mit personenbezogenem Inhalt sind unter Verschluss zu halten und nicht mehr benötigte Daten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 14 Haftung

14.1 Die Haftung des Auftraggebers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, welche im ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber stehen, stellt der Auftraggeber den Berater vollumfänglich frei.

14.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen haftet der Berater nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Beraters für Schäden aus leicht fahrlässigen Verletzungen von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung er bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Vertragswesentliche Pflichten (auch die „Kardinalpflichten“) sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Beraters ausgeschlossen. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt jedoch unberührt. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, welche im ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der Vertragspflichten durch den Berater stehen, stellt der Berater den Auftraggeber nur insoweit frei, wie die Schadensersatzansprüche Dritter dem Grunde und/oder der Höhe nach über die Haftung des Beraters nach den vorstehenden Bestimmungen nicht hinausgehen.

14.3 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der jeweiligen Vertragspartei.

§ 15 Versicherung

15.1 Der Berater verpflichtet sich, die von ihm zu erbringenden Vermittlungsleistungen mit einer in der Branche des Beraters als dem Vertragsrisiko angemessen anzusehenden Deckungssumme gegenüber dem Auftraggeber abzusichern. Als versichertes Risiko gelten die Dienstleistungen nach den §§ 34c, 34d und 34i GewO (Gewerbeordnung) als vereinbart. Der Versicherungsschutz hat für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages zu bestehen und hat ausschließlich Vermögensschäden zu decken.

15.2 Der Berater ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers den Versicherungsschutz jederzeit nachzuweisen.

§ 16 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Forderungen einer Vertragspartei aus diesem Vertrag kann die jeweils andere Vertragspartei mit eigenen Ansprüchen aus diesem oder anderen Verträgen nur aufrechnen, wenn und soweit diese Ansprüche unbestritten oder bestritten aber begründet oder entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen die Forderungen einer Vertragspartei aus diesem Vertrag kann die jeweils andere Vertragspartei nur geltend machen, wenn es auf ihren Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

§ 17 Vertragsübertragung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen weder gänzlich, noch zum Teil von einer Vertragspartei ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden, es sei denn, es liegt eine Umfirmierung, eine Fusion mit einem anderen Unternehmen oder eine andere Form der Umwandlung vor.

§ 18 Mitteilungen

18.1 Die Anschriften der Vertragsparteien, an die alle schriftlichen Mitteilungen in Verbindung mit diesem Vertrag gesendet werden sollen, lauten wie folgt:

a) _____

b) Hörr Hartmut
Am Schmutterwald 25, 86663 Asbach-Bäumenheim

18.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Änderungen ihrer Anschriften der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Keine Nebenabreden

19.1 Bestandteile dieses Vertrages sind die ihm beigefügten folgenden Anlagen:

Terminplan, Tarifbeschreibung Service.

19.2 Die in diesem Vertrag einschließlich Anlagen getroffenen Regelungen sind abschließend. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 20 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Ausdrückliche und individuell ausgehandelte Absprachen bezüglich geänderter Vertragsinhalte sind jedoch von dem Schriftformerfordernis nicht erfasst und sind wirksam, auch wenn sie mündlich getroffen worden sind.

§ 21 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich materiellem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen, soweit sie zu einer Anwendung ausländischen Sachrechts führen würde.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart gilt, die dem von Vertragsparteien ursprünglich mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer tatsächlich undurchführbaren Bestimmung oder einer Regelungslücke in diesem Vertrag.

, den

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Auftraggebers)

Asbach-Bäumenheim, den

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Beraters)